

## **Merkblatt**

### **Vaterschaftsanerkennung**

Die Vaterschaftsanerkennung zählt sicherlich zu den wichtigsten und folgenschwersten Erklärungen des Privatrechts. Daher hat der Gesetzgeber an ihre äußere Form und die Stellen, bei denen sie abgegeben werden kann, bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in den §§ 1592 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### **1. Form und Zuständigkeit**

Durch die Anerkennung wird die Vaterschaft mit Wirkung für alle in gleicher Weise verbindlich wie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt. Die Anerkennung kann vor dem Standesbeamten, einem Notar oder bei jedem Jugendamt erklärt werden. Notwendig ist die Abgabe der Anerkennungserklärung in Urkundenform - das Gesetz spricht von "öffentlicher Beurkundung". Bei den Jugendämtern wird diese Aufgabe besonders geschulten und in allen Fragen der Anerkennung erfahrenen Urkundspersonen übertragen.

Zur Wirksamkeit ist auf jeden Fall die Zustimmung der Mutter notwendig. Ggf. sind auch noch weitere Zustimmungserklärungen erforderlich. Das wäre z.B. der Fall, wenn der anerkennende Vater in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, weil er noch minderjährig ist. Dann ist die Zustimmung seiner(s) gesetzlichen Vertreter(s) einzuholen (Eltern oder Vormund). Gleiches gilt bei Minderjährigkeit der Mutter. Wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht, ist auch noch die Zustimmung des Kindes beizubringen. Diese wird durch den Beistand oder Amtsvormund – d.h. das Jugendamt bzw. durch einen mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter erklärt. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es selbst zustimmen, wozu wiederum sein jetziger Vertreter die Zustimmung erteilt. Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet, muss auch er seine Zustimmung erteilen.

Alle Zustimmungserklärungen müssen wie die Anerkennung öffentlich beurkundet werden.

#### **2. Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung**

Durch die Anerkennung wird die Abstammung und damit die Verwandtschaft in gerader Linie begründet. Verwandte in gerader Linie sind nach §§ 1601 ff. BGB einander zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist diesem gegenüber gesteigert unterhaltspflichtig.

Die konkrete Höhe des Unterhaltsbeitrages ergibt sich gestaffelt nach dem Lebensalter des Kindes. Es kann den Unterhalt in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB verlangen. Bei höherem Einkommen des Vaters steigen die Unterhaltsbeiträge. Dabei werden die Unterhaltstabellen des jeweiligen Oberlandesgerichts zugrunde gelegt.

Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches erforderlich ist.

Der Vater muss der Mutter ggf. die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt entstehenden Kosten ersetzen und für bestimmte Zeiten vor und/oder nach der Geburt Unterhalt zahlen. Der Anspruch auf Unterhalt kann aber auch vom Vater gegenüber der Mutter geltend gemacht werden, wenn er das Kind betreut.

Das Kind hat gegenüber dem Vater und dessen Verwandten ein uneingeschränktes Erbrecht.

#### **3. Sorgerecht**

Das Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht grundsätzlich der Mutter alleine zu. Sie übt damit ohne Einschränkung die volle Personen- und Vermögenssorge alleinverantwortlich aus. Bei Minderjährigkeit der Mutter übernimmt das Jugendamt als Amtsvormund bestimmte Aufgabenbereiche, in denen es das Kind vertritt.

Seit 1.7.1998 können aber auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, durch die Abgabe von Sorgeerklärungen eine gemeinsame Sorge zu dem Kind ausüben (siehe: Merkblatt "Sorgerechtserklärung").

Auch ohne gemeinsam ausgeübte Sorge gehört zum Wohle des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Dazu können beispielsweise auch die Großeltern väterlicherseits gehören.